

(2) An Auslagen werden erhoben:

1. Telegraphische Gebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernsprechgebühren,
2. Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen,
3. Entschädigungen, die an Zeugen und Sachverständige gezahlt sind,
4. Reisekosten der Beamten bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes,
5. Auslagen anderer Behörden,
6. Kosten der Erhaltung beschlagnahmter Sachen und der Beförderung von Personen oder Sachen,
7. Haftkosten.

(3) Die Vollstreckungskosten werden nach den landesgesetzlichen Vorschriften erhoben.

(4) Für gebührenpflichtige Verwarnungen beträgt die Gebühr eine bis drei D-Mark. Die Festsetzung erfolgt zugleich mit der Erteilung der Verwarnung und ist nicht anfechtbar. Auslagen werden nicht erhoben.

(5) Im Unterwerfungsverfahren kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise Abstand genommen werden. Für die Erhebung von Auslagen gilt Abs. 2.

## Schl u ß v o r s c h r i f t e n

§§ 38, 39

(gegenstandslos)

§ 40

Der *Reichskommissar für die Preisbildung* erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten *Reichsministern* die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.